

99030003061000, 99030003061000

Ehrenamtliche Tätigkeit Bestellung als Schöffe/in

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/364754913/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99030003061000, 99030003061000
Leistungsbezeichnung I	Ehrenamtliche Tätigkeit Bestellung als Schöffe/in
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schöffen, Ehrenamt, Schöffe, Schöffendienst, Laienrichter, Richter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bürgerengagement (030)
Verrichtungskennung	Bestellung (061)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.07.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/
Teaser	
Volltext	Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Strafverfahren. Sie bringen ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Entscheidungen ein und können so zu einer lebensnahen Wahrheits- und Rechtsfindung beitragen. Schöffinnen und Schöffen benötigen dabei keine besonderen Rechtskenntnisse. Bei der Urteilsfindung stimmen die Schöffinnen und Schöffen in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter über den Sachverhalt, die Schuld der Angeklagten und über das Strafmaß ab. Sie werden bei den Amtsgerichten im Rahmen des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts eingesetzt. Bei den Landgerichten sind sie in den Kleinen und Großen Strafkammern tätig. Schöffinnen und Schöffen werden für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	• deutsche Staatsbürgerschaft • Befähigung zur deutschen Sprache • Vollendung des 25. Lebensjahrs • Alter maximal 70. Lebensjahr bei Beginn der Amtsperiode • Wohnsitz im Bezirk der für die Aufstellung der Vorschlagslisten zuständigen Verwaltungsbehörde • Gesundheitliche Eignung • Befähigung zum Bekleiden eines öffentlichen Amtes • Kein laufendes Ermittlungsverfahren

Modul

Sachverhalt

- Kein Vorliegen eines rechtskräftiges Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat
- Keine Ausübung eines Berufs in den Berufsgruppen
Berufsrichterinnen oder Berufsrichter
Staatsanwältinnen oder Staatsanwalt
Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwalt Notarinnen
oder Notar Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte und
Pfarrerinnen oder Pfarrer

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Für die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen werden Vorschlagslisten durch die Vertretung der Gemeinden bzw. Samtgemeinden erstellt.

Kandidatinnen und Kandidaten für das Schöffenamts können der zuständigen Stelle vorgeschlagen werden. Werden weniger Personen vorgeschlagen als benötigt, so schlägt die zuständige Stelle von sich aus geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste erfolgt bei den Schöffinnen und Schöffen durch Beschluss der Gemeinde- oder Stadtvertretung.

Die Vorschlagslisten werden nach der Aufstellung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gegen die aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten kann jedermann innerhalb einer Frist von einer Woche mit der Begründung Einspruch einlegen, dass bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten für das Schöffenamts nicht geeignet sind.

Die Vorschlagslisten und etwaige Einsprüche werden dem örtlichen Amtsgericht übersandt. Dort tritt der Schöffenvwahlausschuss zusammen, dem unter anderem sieben Vertrauenspersonen angehören, die von der örtlichen Gemeinde gewählt wurden. Den Vorsitz hat eine Richterin oder ein Richter beim Amtsgericht. Der Ausschuss entscheidet zunächst über die Einsprüche und wählt anschließend aus den Vorschlagslisten die notwendige Anzahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen.

Modul

Sachverhalt

Am Ende eines jeden Jahres wird die Reihenfolge, in der die Hauptschöffinnen und Hauptschöffen an den ordentlichen Sitzungen des folgenden Geschäftsjahres teilnehmen, durch das Gericht per Auslosung bestimmt.

Die Schöffinnen und Schöffen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Der Eid oder ein entsprechendes Gelöbnis können mit oder ohne religiöse Beteuerungsformel („so wahr mir Gott helfe“) geleistet werden. Die Vereidigung gilt für die gesamte Dauer der Wahlperiode.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Wahlen finden alle fünf Jahre statt.

weiterführende Informationen

Hinweise

Hauptschöffinnen und Hauptschöffen werden unmittelbar zu den jeweiligen Sitzungstagen des Gerichts herangezogen.

Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen hingegen werden nur bei Verhinderung von Hauptschöffinnen und Hauptschöffen aus wichtigen Gründen oder bei außerplanmäßigen Sitzungen des Gerichts herangezogen.

Die Reihenfolge der Heranziehung der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen wird zu Beginn der Wahlperiode ausgelost.

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/schoeffine_n_und_schoeffen/schoeffinnen-und-schoeffen-114462.html

<http://www.schoeffenwahl.de/>

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/schoeffine_n_und_schoeffen/schoeffinnen-und-schoeffen-114462.html

<http://www.schoeffenwahl.de/>

Rechtsbehelf

Kurztext

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Strafverfahren, die alle 5

Modul	Sachverhalt
	Jahre gewählt werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, in der die Bewerberin oder der Bewerber ihren bzw. seinen Wohnsitz hat.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Voluntary work Appointment as alderman, Ehrenamtliche Tätigkeit Bestellung als Schöffe/in